

Unterlagen zur 45. Sitzung der Verbandsversammlung

Sperrfrist zur Veröffentlichung:

16. Dezember 2011, 12 Uhr

Drucksache Nummer: 12/2011

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Die Geschäftsstelle des RAVON informierte die Verbandsversammlung mit Schreiben vom 22. Juli 2010 zum Jahresabschluss 2009, durch Übersendung des vorläufigen Geschäftsberichtes 2009 der Geschäftsstelle des RAVON.

In diesem Schreiben teilte die Geschäftsstelle des RAVON mit, dass erst nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer und örtlicher Prüfung sowie Vorliegen der Prüfberichte die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 durch die Verbandsversammlung erfolgen kann.

Der Geschäftsführer, Herr Ulrich Heine, beauftragte den Wirtschaftsprüfer mit Schreiben vom 29. Juli 2010, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Prüfung vor Ort erfolgte in der Zeit vom 27. September bis zum 12. Oktober 2010.

Der erste Entwurf des Prüfberichtes 2009 wurde dem RAVON am 06. Dezember 2010 bekannt gegeben.

Der unterschriebene endgültige Prüfbericht 2009 des Wirtschaftsprüfers lag dem RAVON mit Posteingang am 04.11.2011 vor.

Die örtliche Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt Görlitz mit Unterbrechungen in der Zeit vom 12. Mai bis 28. Juni 2011.

Das Schlussgespräch fand am 28.06.2011 in der Geschäftsstelle des RAVON statt.

Mit Posteingang vom 07.11.2011 übersandte das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz den Prüfbericht 2009.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers lautet:



E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

32. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 18 Abs. 2 SächsEigBG die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage VII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

33. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. September 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 18 SächsEigBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 26. September 2011



Göken, Pollak und Partner
Treuhandsellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Lindner
Wirtschaftsprüfer

Heid
Wirtschaftsprüfer

Die zusammengefasste Prüfungsfeststellung der örtlichen Rechnungsprüfung lautet:

Örtliche Prüfung Jahresabschluss 31.12.2009 RAVON - Zusammenfassung, Ergebnis der Prüfung

Teil VI – Ergebnis der Prüfung

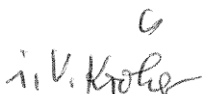
Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2009 des RAVON auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung war gemäß § 105 SächsGemO vorzunehmen. Die Verbandsräte sind über den Inhalt des Prüfberichtes zu informieren.

Die Prüfungsergebnisse zum Jahresabschluss 2009 des RAVON wurden mit der Zweckverbandsverwaltung ausgewertet (Schlussgespräch am 28.06.2011).

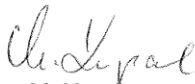
Mängel und Beanstandungen, die im Bericht aufgezeigt wurden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, stehen jedoch einer Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen. Sie sind zur künftigen Beachtung vorgesehen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz empfiehlt daher nach pflichtgemäßer Prüfung der Verbandsversammlung des RAVON, den Jahresabschluss 2009 festzustellen und über die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Zittau, den 28.10.2011



P. Fournes
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt



M. Krpal
Prüferin

C. Franke
Prüferin
(nach Prüfung in Mutterschutz)

Termin Stellungnahme:

30.11.2011

In der **Anlage 1** zu dieser Drucksache ist die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 nachgewiesen.

Die Verbandsräte erhalten die Prüfberichte 2009 per CD in PDF- Format.

Der Realisierungsbericht der Verbandsverwaltung zu den durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt festgestellten Folgerungen wird in der **Anlage 2** zu dieser Drucksache dargestellt.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 (**siehe Anlage 1**).
2. Die Verbandsversammlung beschließt, das Ergebnis des Jahres 2009 wie folgt zu behandeln:

Das Gesamtergebnis von minus 40.145,03 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Verbandsversammlung entlastet den Geschäftsführer für das Jahr 2009.

Anlage 1 zur Drucksache 12/2011

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2009

1.1 Bilanzsumme		36.310.786,15
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
— das Anlagevermögen		3.990.874,65
— das Umlaufvermögen		32 319 911,50
Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite		
— das Eigenkapital	6 388 303,29	
— die empfangenen Ertragszuschüsse/Sonderposten	1.102.812,22	
— die Rückstellungen	27 480.165,33	
— die Verbindlichkeiten	1.339.505,31	
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
1.2 Jahresverlust		40.145,03
1.2.1 Summe Erträge		18 026 532,06
1.2.2 Summe der Aufwendungen		18.066.677,09

2. die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes in EUR

2.1 bei einem Jahresgewinn:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

2.2 bei einem Jahresverlust:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen
- 40.145,03

3. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung wird bestätigt.

**Getroffene Feststellungen laut Bericht über die örtliche Prüfung des
Wirtschaftsjahres 2009 des RAVON vom 28.10. 2011
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Görlitz**

Stellungnahme des RAVON zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

Textziffer (TZ) 1 Die Planzahlen sind zu errechnen bzw. sorgfältig zu schätzen.

Stellungnahme RAVON

Der im Prüfungsfall dargestellte zu niedrig geplante Zinsertrag 2009 hatte seine Ursache

im niedrigen Zinsniveau. Zum Zeitpunkt der Planerarbeitung sank der Basiszins von 3,19 % auf 1,62 % ab 01.01.2008. Es war nicht vorauszusehen, welche Zinserträge erreicht werden können, da der in der Rückstellung berechnete Barzins 4,5% betrug.

Der RAVON wird die Verpflichtung zur Errechnung, bzw. sorgfältiger Schätzung der Planzahlen beachten.

TZ 2 Künftig ist zu beachten, dass die Planansätze des Finanzplanes mit denen des Erfolgsplanes und des Liquiditätsplanes des jeweiligen Wirtschaftsjahres übereinstimmen müssen.

Stellungnahme RAVON

Die unterschiedlichen Darstellungen hängen mit der getrennten Planung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien im Nachsorgeplan zusammen. Diese Kosten werden aus der bereits erwirtschafteten Rückstellung gedeckt.

Aus der Anlage 8 ist die Übereinstimmung der Finanzbedarfssumme mit 2.325.280 Euro zu erkennen.

Künftig wird auf die Übereinstimmung der Planansätze des Finanzplanes mit dem Liquiditätsplan geachtet.

TZ 3 Im Investitionsprogramm sind nur tatsächliche Investitionen nachzuweisen.

Stellungnahme RAVON

Im Investitionsprogramm werden künftig nur tatsächliche Investitionen und keine Deponieschließungsmaßnahmen mehr nachgewiesen.

TZ 4 Es fehlen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von 7 Deponien in der Anlagenbuchhaltung. Sie sind nachträglich in die Anlagenbuchhaltung und den Anlagenspiegel aufzunehmen.

Stellungnahme RAVON

Die nachträgliche Aufnahme der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von 7 Deponien kann aus buchungstechnischen Gründen erst im Wirtschaftsjahr 2010 korrigiert werden.

Das Weglassen der Anschaffungs- und Herstellungskosten der geschlossenen Deponien im Anlagevermögen erfolgte aus der Tatsache heraus, dass die geschlossenen Deponien kein Anlagevermögen für den RAVON mehr darstellen.

Auf der Grundlage der damals genutzten Anlagenbuchhaltung aus der Datenbank der Röder Kommunalberatung GmbH werden insgesamt 27.553.246 Euro Anschaffungs- und Herstellungskosten der 7 Deponien (minus 7 mal 1,00 Euro bisher erfasst) nachträglich im Zeitraum 1997 bis 2003 bei gleichzeitiger Abschreibung bis auf einen Euro nach erfasst.

TZ 5 Die künftigen Gebühren für die Deponie Kunnersdorf, die Umladestationen und die T.A. Lauta sind entsprechend der 2. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 20.04.2009 einrichtungsbezogen zu kalkulieren. Beim kalkulierten Abbau der Gebührenaussgleichsrückstellung ist für die

jeweiligen Einrichtungen zu berücksichtigen, dass in den vorhergehenden Zeiträumen die Deponie Kunnersdorf unberechtigt quersubventioniert wurde. Die Ursache des erheblichen Mengenzuwachses bei der Deponie Kunnersdorf ist nachweislich zu erläutern.

Stellungnahme RAVON

Die neue Gebührenkalkulation ab dem Wirtschaftsjahr 2012 wird gegenwärtig erarbeitet. Es ist vorgesehen die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle auf der Deponie Kunnersdorf als selbstständigem Leistungsträger kostendeckend unter Beachtung der geschätzten Kosten für Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu ermitteln, wobei es unterschiedliche Gebühren je nach Inanspruchnahme vom Deponievolumen geben wird.

Bis zum Jahr 2011 ging der RAVON davon aus, dass die Leistungen der Deponie Kunnersdorf allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich sind (§9 Abs.3 des SächsKAG), und daher eine Gesamtkostendeckung erfolgte.

Der bis zum Wirtschaftsjahr 2011 erzielte Gebührenüberschuss wird auf die Berechnung der Anliefergebühr an die T.A. Lauta angerechnet. Eine rückwirkende Erhöhung der Deponiegebühr Kunnersdorf aus dem Zeitraum 2009 bis 2011 ist im nachhinein auch aufgrund des Verursacherprinzips nicht zu realisieren. Die für den Zeitraum ab 2009 bis 2011 vorgenommenen Kalkulationsgrundsätze werden nicht rückwirkend über neue Anlieferer ab 2012 korrigiert.

Der Mengenzuwachs ist aus der Anlieferstatistik der Jahre 2008 und 2009 zu ersehen. Im Wirtschaftsjahr 2008 wurden 18.356 Tonnen und im Wirtschaftsjahr 2009 wurden 43.835 Tonnen angeliefert.

Für die Erhöhung der Mengen 2008 zu 2009 spielt neben der eingeschränkten Verfügbarkeit von Deponien dieser Klasse auch der niedrige Annahmepreis eine Rolle. Durch die getrennte Gebührenberechnung ab 2012 geht der RAVON von einem Rückgang der Abfallmengen mit ca. 30.000 Tonnen im Jahr aus.

TZ 6 Bei der Finanzierung von Mehrkosten der Nachsorge ist der § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG zu beachten.

Stellungnahme RAVON

Soweit der Aufwand für die Nachsorge und die Rekultivierung nicht durch Rückstellungen gedeckt ist, wird der RAVON im Jahr des Anfalls die nicht gedeckten Mittel in den gebührenfähigen Aufwand einbeziehen.

TZ 7 Die Zuführung für allgemeine Kostensteigerungen von 1,5 % im Jahre 2009 ist bei der Abrechnung des jährlichen Rückstellungsverbrauchs zu berücksichtigen. Außerdem ist § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Nachsorge der geschlossenen Deponien zu beachten.

Stellungnahme RAVON

Soweit der Aufwand für die Nachsorge und die Rekultivierung nicht durch Rückstellungen gedeckt ist, wird der RAVON im Jahr des Anfalls die nicht gedeckten Mittel in den gebührenfähigen Aufwand einbeziehen.

TZ 8 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Buchungen müssen klar und übersichtlich sein. Daraus ergibt sich, dass jeder gebuchter Betrag auch begründet sein muss. Zukünftig sind Korrekturbuchungen in dieser Art und Weise zu vermeiden.

Stellungnahme RAVON

Korrekturbuchungen erfolgen künftig mit absoluten Beträgen, also Stornierung des falschen Betrages und neue Buchung des richtigen Betrages. Differenzbuchungen werden künftig vermieden.

TZ 9 Die Deponie Robotron Radeberg ist von Beginn der Maßnahmen 2009 an nicht über die verbandseigenen Rückstellungen zu finanzieren und abzurechnen, sondern auf gesonderten Konten nachzuweisen. Verwaltungs- und Personalkosten sowie alle sonstigen Aufwendungen sind zu berechnen. Es ist sicherzustellen, dass die Deponie Radeberg nicht die Gebührenhaushalte der Landkreise und des RAVON beeinflusst.

Stellungnahme RAVON

Am 30. Juni 2009 fasste die Verbandsversammlung folgenden Beschluss Nummer 146/38/09:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die ersatzweise Übernahme der Inhaberschaft zur Stilllegung der Betriebsdeponie Robotron Radeberg unter der Bedingung einer 100 % -igen Förderung aller Stilllegungsmaßnahmen sowie der sich anschließenden Nachsorge durch den Freistaat Sachsen. Darüberhinaus ist sicherzustellen, dass der Freistaat Sachsen den RAVON von Haftungsansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Deponie aus der Vergangenheit hergeleitet werden, freistellt.
2. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen mit der Landesdirektion Dresden und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu führen.
3. Die Verbandsversammlung ist über das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren. Dem RAVON liegt ein Zuwendungsbescheid Nr. BuG 11/2009 vom 30. Oktober 2009 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 20. Dezember 2010 mit einer Ausgabeermächtigung von insgesamt 1.524.303,87 Euro vor. Bei dieser Ausgabeermächtigung wurden keine Verwaltungs- und Personalkosten (des für diese Maßnahme verantwortlichen Technischen Leiters) des RAVON berücksichtigt. Der RAVON wird die Verwaltungs- und Personalkosten bezüglich der Stilllegungsmaßnahme der Deponie Robotron in Radeberg einschätzen. Die Möglichkeit der Förderung dieser Kosten wird geprüft werden.

TZ 10 Zukünftig muss darauf geachtet werden, dass ein zutreffender Buchungstext verwendet wird.

Stellungnahme RAVON

Der RAVON ging anfangs davon aus, dass die Stilllegung der Betriebsdeponie Robotron Radeberg aus EFRE- Mitteln erfolgt. Im Zuge der Antragstellung auf Bewilligung ergab sich, dass die Zuwendung auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Förderung von Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes sowie zur Vermeidung von Flächenneuanspruchnahme (RL BuG/ 2007) vom 13.07.2007 erfolgt.

Die korrekte Bezeichnung der Buchungsunterlagen wird künftig beachtet.

TZ 11 Die angesammelten Mittel als Gebührenausgleichsrückstellung sind bei der Kalkulation der Abfallgebühren und –entgelte angemessen zu berücksichtigen und gemäß §§ 10 Abs.2 und 14 SächsKAG unter Beachtung der AnwHinw-SächsKAG abzubauen.

Stellungnahme RAVON

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2012 werden die angesammelten Mittel in der Gebührenausgleichsrückstellung gemäß §§ 10 Abs.2 und 14 SächsKAG unter Beachtung der AnwHinw-SächsKAG abgebaut.

Drucksache Nummer: 13/2011**Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2011**

Mit dem Beschluss Nr. 161/44/11 der Verbandsversammlung vom 29. Juli 2011 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 und des Wirtschaftsplanes 2011 bestätigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 32 vom 11. August 2011. Der Entwurf lag in der Zeit vom 16. August bis 30. August 2011 bei allen Verbandsmitgliedern zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Frist von 7 Arbeitstagen nach dem letzten Tag der Auslegung für die Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf lief bis zum 08. September 2011.

Da es keine Einwendungen bzw. Anregungen zum ausgelegten Wirtschaftsplan 2011 an den RAVON gegeben hat, kann die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2011 mit dem Wirtschaftsplan 2011 und dem Finanzplan 2012 - 2014 beschließen.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2011 mit Wirtschaftsplan 2011 und dem Finanzplan 2012 - 2014.

wichtige Eckdaten aus dem Wirtschaftsplan 2011:

- **Haushaltsvolumen:** Einnahmen und Ausgaben von je 16.943.432 € (Plan 2010: 19.940.441 € Einnahmen und 21.894.950 € Ausgaben); davon
 - ↳ im Erfolgsplan Erträge von 16.551.646 €
Aufwendungen von 16.551.646 €
 - ↳ im Vermögensplan Einnahmen von 391.786 €
Ausgaben von 391.786 €
- 0 € Kreditaufnahmen
- Höchstbetrag der Kassenkredite 1.500.000 €
- eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird nicht erhoben
- zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs wird ein Entgelt von 182,96 € pro Tonne kommunaler Abfälle erhoben (2010 und 2009: 182,96 €; 2005 bis 2008: 169,58 Euro; 2004: 165,96 €; 2002 bis 2003: 80 €; 1996 bis 2001: 150 DM= 76,7 € je Tonne)

geplante Investitionsausgaben des Vermögensplanes 2011: **277.700 €** (Plan 2010: 835.000 €)

darunter folgende Schwerpunkte:

Ersatz Transporter Technischer Dienst	35.000 €
Neuanschaffung Hangmäherwerk	75.000 €
Deponie Kunnersdorf:	
Umrüstung der Zentralsteuerung von S5 auf S7	70.000 €
Projektierung Oberflächenabdichtung 2. Bauabschnitt	70.000 €
Bau Sickerwasser-Übergabestelle	20.000 €

Deponieschließungen:

Deponieschließungen	444.000 €
darunter	
➤ Deponie Nadelwitz (Planungsleistungen für endgültige Abdichtung Altkörper)	70.000 €
➤ Deponie Kunnersdorf (Aufbringen des zweiten Meters Oberboden auf den 1. Bauabschnitt)	280.000 €
➤ Deponie Bergen (Rückbau Gasanlage)	10.000 €
➤ Deponie Grüne Fichte Weißwasser (Schließungsplanung)	42.000 €

Drucksache Nummer: 14/2011

Beratung und Beschlussfassung zur vierten Änderungssatzung der Verbandssatzung

Aufgrund der umfassenden Novellierung des SächsEigBG vom 26.06.2009 und der vom Staatsministerium des Innern zum SächsEigBG gegebenen Anwendungshinweise vom 28.04.2010 gelten u.a. ab dem Wirtschaftsjahr 2009 veränderte Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus sind nach § 20 KomPrüfVO die Kosten der örtlichen und überörtlichen Prüfung vom Zweckverband zu tragen.

Aus diesem Grund wird die nachfolgende Änderung des § 23 der Verbandssatzung vorgeschlagen. Dabei werden Streichungen durch doppeltes Streichen und Ergänzungen durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben.

§ 23

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Verbandsversammlung innerhalb der in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Frist vor.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ~~innerhalb von drei Monaten~~ **nach ihrer Aufstellung vom Wirtschaftsprüfer, der zuvor von der Verbandsversammlung bestellt wurde,** örtlich geprüft. **Zur örtlichen Prüfung** bedient sich der Abfallverband des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsmitglieder entscheiden einvernehmlich, durch welches Rechnungsprüfungsamt die Prüfung erfolgt. ~~Für die Prüfung werden keine Gebühren erhoben.~~
- (3) Nach der örtlichen und überörtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung **in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist** festgestellt. Dabei beschließt die Verbandsversammlung über
 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 2. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- ~~(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der Prüfung.~~

Im Jahr 2011 tagte die Verbandsversammlung nicht in der Häufigkeit, wie es die derzeitige Regelung in der Verbandssatzung vorschreibt. Die Verbandssatzung schreibt derzeit in § 6 Abs. 2 Satz 1 vor: „Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Vierteljahr einberufen.“

Die Regelung gilt in dieser Form seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1992. Die aus den Jahren der Gründungsphase des Zweckverbandes bzw. der sehr umfänglichen Bautätigkeiten auf den bewirtschafteten Deponien bestehende Notwendigkeit zu einer vierteljährlichen Sitzungstätigkeit der Verbandsversammlung, besteht nunmehr im zwanzigsten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes nicht mehr. Eine Änderung der Verbandssatzung, welche einen halbjährlichen Sitzungsmodus festschreibt, würde den jetzigen Gegebenheiten ausreichend entsprechen. Soweit die Notwendigkeit für darüber hinaus gehende Sitzungen der Verbandsversammlung besteht, kann diese durch die vorgeschlagene Bedarfsformulierung und die darüber hinaus weiterhin bestehenden Regelungen erfüllt werden. So kann der Verbandsvorsitzende jederzeit eine Sitzung einberufen und jedes Verbandsmitglied die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Die Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt vorgeschlagen:

Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im ~~Vierteljahr~~ **Halbjahr und, soweit es die Geschäftslage erfordert, bei Bedarf** einberufen.

Die Änderung der Verbandssatzung ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen und wird nach der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Die vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung, welche durch die Verbandsversammlung im Ergebnis der Beratung zu beschließen ist, wird dieser Drucksache als **Anlage 1** beigefügt.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

Die als **Anlage 1** der Drucksache 14/2011 beigefügte vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des RAVON (Stand: 28.11.2011) wird hiermit beschlossen.

Satzung zur vierten Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

vom 02. Februar 2009

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs.1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl.S. 387) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 14. Dezember 2011 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 28. Februar 2001 (SächsAbl. S. 510), welche zuletzt durch Satzung vom 02. Februar 2009 (SächsAbl. S. 724) geändert wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vierteljahr“ durch die Worte „Halbjahr und, soweit es die Geschäftslage erfordert, bei Bedarf“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach ihrer Aufstellung vom Wirtschaftsprüfer, der zuvor von der Verbandsversammlung bestellt wurde, geprüft.“
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dazu“ durch die Worte „Zur örtlichen Prüfung“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
5. In § 23 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Worte „in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist“ eingefügt.
6. § 23 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöpstal, den 14. Dezember 2011

Verbandsvorsitzender